

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kamminke
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel – und Geschicklichkeitsgeräten vom 04.09.1996**
(veröffentlicht im Ahlbecker Anzeiger Nr. 12/2001 vom 11.12.)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kamminke vom 20. November 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 51,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 24,00 € |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 36,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |
| 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 204,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kamminke, den 22. November 2001

In Vertretung

Theelke

1. stellv. Bürgermeisterin